



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

146. Extractus aus Landtagsacten vom 8. Mai 1587, Leibzucht betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Feststellung bedürfen möchten, solle das Amt nach Maßgabe anderer Leibzuchtsregulirungen amtlich verschreiben. Dazu hat aber die Recursin ihre Zustimmung nicht gegeben, sie braucht rücksichtlich der ungewissen Punkte ihren mangelnden Willen nicht durch das Amt ergänzen zu lassen. Das Amt würde ohnehin dazu außer Stande seyn, weil es sich nach anderen Leibzuchtsregulirungen, deren Analogie hier nicht paßt, nicht richten kann.

Diesemnach sind nur Tractaten, unbestimmte Erklärungen über ein erst zu begründendes, gegenseitiges Rechtsverhältniß behauptet, welche, weil noch kein vereinigter Wille vorhanden ist, keine Wirkung haben und daher nicht zum Beweise verstellt werden können.

Hieraus ergibt sich die Bestätigung der früheren Bescheide und der Verurtheilung des Recurrenten in die Kosten dieser Instanz von selbst.

N^o 146.

Extractus aus Landtags-Acten vom 8. May 1587.

Zum vierten befinden Se. Gnaden daß auch sonst in andere Wege die Meyergüter durch derselben Besitzer zu Grunde verderbet würden, theils unter andern, daß die Meyer die Güter zeitlicher verließen, als ihre Nothdurft erforderte und mehr als die gewöhnliche Leibzucht von den Gütern abkäme, theils auch ließen (sie) viel darauf gehen und gedächten ihnen bleibe gleichwohl die Leibzucht frei.

Stände-Resolution:

lassen sie sich gefallen, daß den Meyern nicht gestattet werde ihre Meyergüter zu verlassen und andern übergeben ehe und zuvor Alters oder Unermögenheit halber sie dazu genöthiget und verurtheset werden.

N^o 147.

Wir Rudolph Graf und Edler Herr zur Lippe &c. urkunden und bekennen hiermit, nachdem unseres Herrn Vettern Graf Friedrich Adolphs Liebden nebst uns wahrgenommen, wie wir wegen gar zu früher Beziehung der Leibzucht zum öftern unsers Erbtheils von unsern Unterthanen defraudirt wurden und deswegen solchen unseren Schaden hinführo abzukehren vor einigen Jahren schlußig geworden, daß wann ein Leibzüchter oder Leibzüchterin mit Tod abgehen würde, daß dann der Erbtheil eben so hoch, als wann sie auf dem Meyerhof gestorben, getheidiget und bezahlet werden sollte, und obschon unsere Unterthanen in dem Freyenhagen zur Wimbeck vermöge ihrer von uns confirmirten statuta sowohl Weinkauf als Erbtheil nach Proportion ihrer Güter geben und entrichten müssen,